

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger, die am [REDACTED] geborene Mutter des am [REDACTED] geborenen Klägers zu 2.), geben an, eritreische Staatsangehörige zu sein; Personaldokumente besitzen sie nicht. Die Klägerin zu 1.) hat, wovon das Gericht nach Befragung der Klägerin zu 1.) in der mündlichen Verhandlung überzeugt ist, bis zu ihrem [REDACTED] Lebensjahr in [REDACTED] (Eritrea), Eritrea, gelebt und ist dann im Alter von [REDACTED] Jahren 2003 mit ihren Eltern in den Sudan geflüchtet. Von dort ist sie im Februar [REDACTED] nach Libyen gegangen, wo sie den Kläger zu 2.) geboren hat. Dieser ist infolge von Geburtskomplikationen schwerstbehindert. Er leidet unter einer Zerebralparase. Der Vater des Klägers zu 2.) ist in Libyen ermordet worden. Über Italien gelangten die Kläger am [REDACTED].2014 in die Bundesrepublik Deutschland. Hier stellten sie am [REDACTED].2014 Asylanträge. Dabei gab die Klägerin zu 1.) an, eritreische Staatsangehörige zu sein. Die Beklagte bot den Klägern an, ihnen im vereinfachten Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Hierzu übersandte sie den Klägern unter dem [REDACTED] 2015 ein Anhörungsschreiben. Wegen der Einzelheiten der hierin zu beantwortenden Fragen wird auf dieses Schreiben Bezug genommen (Dokument 24 der Beiakten 002). Mit Bescheid vom [REDACTED].2015 erkannte die Beklagte den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zu. Eine Begründung hierfür wurde im Einzelnen nicht gegeben. In dem Bescheid heißt es lapidar, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen vor; aufgrund des ermittelten Sachverhalts sei davon auszugehen, dass die Furcht der Antragsteller begründet sei. Wegen des Inhalts des Bescheides im Einzelnen wird auf diesen Bezug genommen (Dokument 28 der Beiakten 002).

Am [REDACTED].2019 hörte die Beklagte die Klägerin zu 1.) zur Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft an. Zur Begründung gab sie an, sie hätte über ihre Identität getäuscht. Sie seien keine Eritreer, sondern Äthiopier. Die Klägerin zu 1.) gab bei ihrer Befragung u.a. an, ihr Vater sei im [REDACTED] 2018 verstorben, ihre Mutter vor 9 Jahren. Ihr Bruder [REDACTED] sei in Eritrea Soldat gewesen, wo er sich jetzt aufhalte, wisse sie nicht. Alle ihre Familienangehörigen seien Eritreer. Sie sei in eine Schule mit Namen [REDACTED] gegangen und spreche Amharisch, weil die Hälfte der Leute in [REDACTED] diese Sprache spräche und sie auch Unterrichtssprache gewesen sei. Es gäbe einen Basar in [REDACTED], wo auch ihr Vater gearbeitet habe, Hotels und Krankenhäuser, eine Kirche und eine Moschee. Sehenswürdigkeiten gäbe es in [REDACTED] nicht, es sei quasi eine Einöde. Dies wiederholte sie auch auf die Frage, ob [REDACTED] z.B. am Meer liege. Mit Verfügung vom [REDACTED].2019 hörte die Beklagte die Kläger zur Rücknahme des Bescheides vom [REDACTED].2015 an. Daraufhin legitimierte sich die jetzige

Prozessbevollmächtigte mit Schriftsatz vom [REDACTED].2019 zum Verfahren. Mit Schriftsatz vom [REDACTED]2020 machte die Klägerin zu 1.) erstmals genauere Angaben zu ihrem Heimatort in Eritrea. Es habe dort türkische und italienische Läden und Lokale am Hafen gegeben. Es habe auch Containerschiffe gegeben, in denen Benzin und Öl verschifft worden sei. Auch an ein großes Krankenhaus könne sie sich erinnern. Es habe in ihrem Heimatort eine unglaublich große Anzahl von Früchten gegeben. Es habe viele Mangos und sehr viel Fisch zu essen gegeben. Bei der Anhörung am [REDACTED]2019 sei sie infolge der Betreuung ihres Sohnes während der Nacht übernachtigt und nicht aufnahmefähig gewesen.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2021 nahm die Beklagte die mit Bescheid vom [REDACTED].2015 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft zurück. Gleichzeitig erkannte sie den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Äthiopiens fest.

Zur Begründung gab die Beklagte im Wesentlichen an, die Klägerin zu 1.) habe bewusst über ihre Identität getäuscht. Sie habe eine falsche Staatsangehörigkeit angegeben. Sie seien keine Eritreer, sondern Äthiopier.

Hiergegen haben die Kläger am [REDACTED].2021 Klage erhoben.

Zu deren Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, keine unwahren Angaben gemacht zu haben. Sie seien nämlich entgegen der Annahme der Beklagten, eritreische Staatsangehörige.

Für den Kläger zu 2.) machen die Kläger ein gesundheitsbedingtes Abschiebungsverbot geltend. Der Kläger zu 2.) ist schwerstbehindert und leidet unter einer schweren tetraspastischen Zerebralparese mit Epilepsie. Hierfür legten die Kläger Atteste der [REDACTED] vom [REDACTED].2021 sowie des [REDACTED] vom [REDACTED].2016 (Dokument Nr. 26 der Beiakten 002) und vom [REDACTED]2019 (Dokument Nr. 27 der Beiakten 001) vor. Wegen der Einzelheiten der Atteste wird auf diese Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten in Ziffern 1.) und 2.) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, dem klägerischen Vorbringen in der Sache entgegnetend,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin zu 1.) ist in mündlicher Verhandlung informatorisch zu ihren Klagegründen angehört worden. Wegen der Einzelheiten ihrer Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, wie die aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ersichtlichen Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom ■■■■■ 2021 ist in Ziffern 1.) und 2.) rechtswidrig, so dass er insoweit aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Als Rechtsgrundlage für die von der Beklagten ausgesprochene Rücknahme der den Klägern mit Bescheid vom ■■■■■ 2015 zuerkannten Flüchtlingseigenschaft kommt allein § 73 Abs. 4 AsylG in Betracht. Dessen Tatbestandsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Gemäß § 73 Abs. 4 AsylG ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, und sie dem Ausländer aus anderen Gründen nicht erteilt werden könnte. Die Klägerin zu 1.) hat keine unrichtigen Angaben in diesem Sinne gemacht.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es einer Täuschung und einer entsprechenden Absicht nach dem Gesetzeswortlaut und dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht bedarf; es reicht die objektive Unrichtigkeit von Angaben (Beck OK AuslR § 73 AsylG Rn. 171; Bergmann/Dienelt § 73 AsylG Rn. 22). Deshalb liegen die Ausführungen der Beklagten, die der Klägerin zu 1.) eine entsprechende Täuschungsabsicht unterstellen neben der Sache. Da diese Absicht nicht Tatbestandsvoraussetzung für eine Rücknahme ist, kommt es auch nicht darauf an, ob die Klägerin eine solche Absicht besaß.

Durch die Formulierung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft müsse auf Grund unrichtiger Angaben erfolgt sein, verlangt das Gesetz aber, dass die gemachte Angabe, hier diejenige der Staatsangehörigkeit, maßgeblich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewesen sein muss. Dies vermag das Gericht nicht festzustellen.

Als Begründung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird allein angegeben, aufgrund des ermittelten Sachverhalts sei davon auszugehen, dass die Furcht der Antragsteller begründet sei. Mit der eritreischen Staatsangehörigkeit wird diese Aussage nicht in Verbindung gebracht. Soweit diese in dem Bescheid überhaupt Erwähnung findet, dann in dem vorhergehenden Zitat des § 3 Abs. 1 AsylG. Diese Wiederholung des Gesetzestextes ist indes keine auf den Fall der Kläger bezogene Subsumtion, so dass aus ihr nichts dafür gewonnen werden kann, dass die eritreische Staatsangehörigkeit maßgeblich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewesen ist. Auch aus den Begleitumständen dieses Bescheides, insbesondere dem Anhörungsschreiben vom [REDACTED].2015 lässt sich nicht feststellen, dass die eritreische Staatsangehörigkeit maßgeblich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewesen ist. In diesem heißt es einleitend u.a.: „Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für Antragsteller aus Eritrea eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, internationalen Schutz zu erlangen.... Die Art ihrer individuellen und persönlichen Betroffenheit von Ereignissen in Eritrea ist für die Entscheidung im Asylverfahren von Bedeutung.“ Die sodann folgenden Fragen stellen, soweit sie das Verfolgungsschicksal betreffen, ebenso wenig auf die eritreische Staatsangehörigkeit ab. So heißt es in ihnen u.a.: „Was ist Ihnen persönlich vor der Ausreise aus Eritrea passiert? Warum befürchten Sie persönlich Schwierigkeiten bei einer Rückkehr nach Eritrea?“ Soweit die Beklagte später im Vordruck auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der Kläger verlangt – wie im Übrigen auch schon bei der Antragstellung -, betrifft dies erkennbar nicht das Verfolgungsschicksal, sondern die Identifikation der Kläger. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass die hier erfolgte Angabe, die Kläger seien eritreischer Staatsangehörigkeit, maßgeblich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewesen sein soll.

Aus dem Bescheid vom [REDACTED] 2015 und seinen Begleitumständen kann allenfalls geschlossen werden, dass maßgeblich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Herkunft der Kläger aus Eritrea gewesen ist, insbesondere, dass die Klägerin zu 1.) in Eritrea gelebt und dort ihren Lebensmittelpunkt gehabt hat. Hiervon ist der Einzelrichter nach Anhörung der Klägerin zu 1.) in der mündlichen Verhandlung, anders als die Beklagte, indes überzeugt.

Die Klägerin zu 1.) hat lebendig und ohne zu übertreiben von den Dingen des täglichen Lebens bis zu ihrem fünfzehnten Lebensjahr berichtet, an die sie sich noch erinnern konnte. Im Laufe des Gesprächs fielen ihr weitere Einzelheiten ein, die in der Gesamtschau das Bild ergeben, dass die Klägerin zu 1.) tatsächlich bis zu ihrer Flucht in den Sudan in [REDACTED] gelebt hat. So sprach sie über die Ernährungsgewohnheiten der Einwohner in der Weise, dass überwiegend Fisch gegessen worden sei. Lebendig und lebensnah war auch ihre Aussage, dass sie sich immer gefreut habe, weiße Menschen in der Stadt zu sehen, die sie als Italiener bezeichnete. Sehr emotional schilderte die Klägerin zu 1.) anhand des mit Schriftsatz vom [REDACTED].2024 überreichten Familienfotos ihre familiäre Situation. Dabei trug sie vor, das Foto sei in einem Fotoladen in [REDACTED] aufgenommen worden. Für den Wahrheitsgehalt der Aussage spricht, dass die Klägerin zu 1.) außer der Namensnennung nichts weiter zum Anlass des Fotos angeben konnte. Sie hat also nicht, um sich prozessual in ein besseres Licht zu setzen, übertrieben, sondern eingeräumt, sich daran nicht mehr erinnern zu können. Das Bild, so die Klägerin, habe

ihr (Halb-) Bruder █████ geschickt, der in der eritreischen Armee diene. Auch diese, nicht erst in der mündlichen Verhandlung vorgetragene, Information spricht für die eritreische Herkunft der Klägerin zu 1.). Denn zum Wehrdienst in dieser Armee werden nur eritreische Staatsangehörige herangezogen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Minden vom 11.02.2022). Nicht neu, aber erhellend und weiter ins Einzelne gehend, waren auch die Aussagen der Klägerin zu 1.) zu den von ihr besuchten Schulen. Sie benannte die Grundschule nicht mehr █████ sondern verwies darauf, dass sie in der katholischen Kirche von █████ angesiedelt war. Erstmals sprach sie von einer weiterführenden Schule, die sie zwei Jahre lang besucht habe. Sie habe █████ geheißen. Die Klägerin zu 1.) konnte auch die zeitliche Entfernung von ihrem Wohnort zur Schule angeben. Ihr Wohnort habe mitten in der Stadt gelegen. Zur Grundschule sei sie eine halbe Stunde gegangen, zur Schule eine Stunde. Ausweislich der Seite mapcarta █████ lässt sich nachvollziehen, dass die Schule, die █████ genannt worden ist, dort █████ heißt und die katholische Kirche die █████ sein muss. Ein weiteres Detail, das die Herkunft der Klägerin aus Eritrea belegt, teilte die Klägerin eher beiläufig, also erkennbar nicht, um den Ausgang des Prozesses zu beeinflussen, bei der Betrachtung des Familienbildes mit. Sie erzählte von Besuchen ihres (Halb-) Bruders █████ der aus █████ nach █████ zu ihnen kam. Es habe dann immer gewisse Verständigungsprobleme gegeben, weil er Tigrynia sprach, in ihrer Familie aber Amharisch gesprochen wurde. Man konnte dem Lächeln der Klägerin bei dieser Erinnerung entnehmen, dass es durch diese Sprachverwirrung zu manch kurioser Situation gekommen sein muss. Insgesamt waren die Darlegungen der Klägerin überzeugend und glaubhaft. Gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin spricht nicht, dass sie bei ihrer persönlichen Anhörung am █████.2019 kaum etwas von den dargestellten Einzelheiten berichtet und █████ eine Hafenstadt von █████ Einwohnern als kleinen Ort und die Gegend als Einöde bezeichnet hat. Abgesehen davon, dass dieser persönliche Eindruck nicht notwendig mit den objektiven Gegebenheiten übereinstimmen muss, hat die Klägerin zu 1.) schon im anwaltlichen Schriftsatz vom █████.2020 und, wiederholend und vertiefend, auch in der mündlichen Verhandlung dargelegt, weshalb sie bei ihrer Anhörung am █████ 2019 nicht sie selbst, unkonzentriert und fahrig gewesen sei. Der Einzelrichter glaubt der Klägerin zu 1.), dass sie infolge einer Nacht ohne Schlaf infolge der Betreuung ihres schwerstbehinderten Kindes und einer eigenen Erkrankung kaum in der Lage war, der Befragung zu folgen. Auch die Erklärung, warum sie nicht um eine Verschiebung der Anhörung gebeten hat, ist für den Einzelrichter nachvollziehbar, wenn sie sagt, sie habe dies hinter dem Rücknahmeverfahren stehende psychische Belastung so schnell wie möglich los werden wollen, weil sie sonst krank geworden wäre. Insgesamt ist das Vorbringen der Klägerin zu 1.) also lebensnah, soweit wie möglich detailreich und emotional betroffen und deshalb glaubhaft. Sie stammt aus der Stadt █████ in Eritrea.

Selbst wenn man entgegen den obigen Ausführungen zu Gunsten der Beklagten annehmen wollte, die Staatsangehörigkeit der Kläger sei für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblich gewesen, teilt das Gericht nicht die Einschätzung der Beklagten, die Kläger hätten die äthiopische, nicht die eritreische Staatsangehörigkeit. Zunächst einmal weist der angefochtene Bescheid ein Begründungsdefizit auf. Er macht nämlich nur Ausführungen dazu, dass der Vater der Klägerin zu 1.) äthiopischer Staatsangehöriger gewesen sei, weshalb die Klägerin zu

1.) dies auch sei. Zur Mutter der Klägerin zu 1.) werden indes keine entsprechenden Ausführungen gemacht, obwohl die Staatsangehörigkeit auch von dieser abgeleitet sein kann. Dies mag auf sich beruhen. Denn das Gericht nimmt Bezug auf seine Ausführungen im Urteil vom 16.02.2022 -3 A 363/18-, bestätigt durch Nds. OVG, Beschluss vom 26.05.2023 -4 LA 30/22-, die sich auf diesen Fall vollständig mit der Folge übertragen lassen, dass die Klägerin die eritreische Staatsangehörigkeit innehat. Darin heißt es:

Das VG Hannover (Urteil vom 23. Januar 2018 – 3 A 6312/16 –, Rn. 25 - 58, juris m. w. N.) hat zum Status als eritreischer Staatsangehöriger ausgeführt **(Einfügungen zum hier gegebenen Sachverhalt [...])** durch das erkennende Gericht):

„Die Frage, welche Staatsangehörigkeit eine Person innehat, bestimmt sich nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des in Frage kommenden Staates, denn Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit werden grundsätzlich durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Januar 2003 - A 9 S 397/00 -, juris, Rn. 24).

Im Rahmen der Prüfung der Staatsangehörigkeit findet der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung Anwendung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dementsprechend existiert eine Beweisregel des Inhalts, dass der Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Staates nur durch Vorlage entsprechender Papiere dieses Staates geführt werden kann, nicht. Es ist nämlich gerade Sinn und Zweck der freien richterlichen Beweiswürdigung, das Gericht nicht an starre Regeln zu binden, sondern ihm zu ermöglichen, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2005 - 1 C 29/03 -, juris, Rn. 18).

Die danach maßgebliche staatsangehörigkeitsrechtliche Rechtslage ergibt sich für Äthiopien aus Art. 33 der Verfassung vom 21. August 1995 („Constitution of the Federal Democratic Republic of Ethiopia“, 21 August 1995, zitiert nach: <http://www.refworld.org/docid/3ae6b5a84.html>), dem früheren Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1930 („Ethiopian Nationality Law of 1930“, 22 July 1930, zitiert nach <http://www.refworld.org/docid/3ae6b52ac.html>, i.F. StAG Äthiopien 1930), das durch Art. 25 des nachfolgenden Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. Dezember 2003 aufgehoben wurde, und jenem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Dezember 2003 (Proclamation on Ethiopian Nationality, No. 378 of 2003 [Ethiopia], 378/2003, 23 December 2003, zitiert nach: <http://www.refworld.org/docid/409100414.html>, i.F. StAG Äthiopien 2003), das nach seinem Art. 27 am selben Tag in Kraft trat. Darüber hinaus hat die äthiopische Regierung unterhalb der Ebene des formellen Gesetzes die Direktive der äthiopischen Regierung zur Bestimmung des Aufenthaltsstatus von Eritreern in Äthiopien vom 16. Januar 2004 erlassen („Directive Issued to Determine the Residence Status of Eritrean Nationals Residing in Ethiopia“, January 2004, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48abd56c0.html>) sowie einen Erlass im Mai 2009 herausgegeben. Letzterer richtet sich allerdings an eritreische Staatsangehörige und gibt daher keine Auskunft über die vorgelagerte Frage nach der Staatsangehörigkeit.

Für Eritrea ergibt sich die maßgebliche staatsangehörigkeitsrechtliche Rechtslage aus der Proklamation Nr. 21/1992 über die eritreische Staatsangehörigkeit vom 6. April 1992, die nach ihrem Art. 13 am Tag ihrer Veröffentlichung (6. April 1992) in Kraft treten sollte bzw. am 24. Mai 1993, dem Tag der (völkerrechtlich anerkannten) Unabhängigkeitserklärung Eritreas, in Kraft trat (Eritrean Nationality Proclamation (No. 21/1992), 6 April 1992, zitiert nach: <http://www.refworld.org/docid/3ae6b4e026.html>, i.F. StAG Eritrea 1992) sowie aus der eritreischen Verfassung, insb. Art. 3 (Constitution of Eritrea, 23 May 1997, zitiert nach <http://www.refworld.org/docid/3dd8aa904.html>). Durch die völkerrechtliche Anerkennung der Unabhängigkeitserklärung Eritreas sind auch die Rechtsnormen des Staates in Rechtskraft erwachsen, darunter insbesondere diejenigen, die im Vorfeld der Anerkennung die Voraussetzungen der Staatlichkeit Eritreas regeln sollten, wie etwa das Staatsangehörigkeitsgesetz. Aus diesem ergibt sich völkerrechtlich verbindlich, welche Menschen das eritreische Staatsvolk bilden, das neben der anerkannten Staatsgewalt und

dem Staatsgebiet seinerseits eine notwendige Voraussetzung für den Bestand des Staates ist (vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage 1914, S. 406 ff.)

Die Anwendung dieser Rechtsnormen ergibt, dass der Kläger eritreischer Staatsangehöriger ist. Bei seiner Geburt besaß der Kläger die äthiopische Staatsangehörigkeit. Im Zeitpunkt der Geburt, am [...].1987...], gab es den Staat Eritrea noch nicht, sodass sowohl seine im damaligen Äthiopien geborenen Eltern als auch er selbst äthiopische Staatsangehörige waren.

Der Kläger hat jedoch [...**vorliegend...**] durch die Unabhängigkeit Eritreas und dessen völkerrechtliche Anerkennung als souveräner Staat als Mitglied des Staatsvolkes Eritreas nach Maßgabe des eritreischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1992 die eritreische Staatsangehörigkeit erworben und zugleich unter Heranziehung des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1930 die äthiopische Staatsangehörigkeit verloren.

Art. 2 StAG Eritrea 1992 regelt die Staatsangehörigkeit durch Geburt, also nach dem Abstammungsprinzip. Nach Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 ist jede Person eritreische Staatsangehörige durch Geburt, deren Vater oder Mutter eritreischer Herkunft ist. Auf den Geburtsort kommt es nicht an („Any person born to a father or a mother of Eritrean origin in Eritrea or abroad is an Eritrean national by birth.“). Dies legt nahe, dass die Staatsangehörigkeit Eritreas kraft Gesetzes erworben wird, denn „ist“ beschreibt einen Zustand, der hier in der Staatsangehörigkeit besteht, und nicht ein Anrecht auf den Erwerb dieser Staatsangehörigkeit. Dies bestätigt Art. 2 Abs. 4 StAG Eritrea 1992, der anordnet, dass jede Person, die Eritreer durch Geburt oder Herkunft ist, auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Nationalität erhält („Any person who is an Eritrean by origin or by birth shall, upon application, be given a certificate of nationality by the Department of Internal Affairs.“). Auch dieser Wortlaut zeigt, dass im Zeitpunkt der Antragstellung nach Art. 2 Abs. 4 StAG 1992 die Staatsangehörigkeit schon kraft Gesetzes vorliegt, denn eine Bescheinigung („certificate“) ist der Begriffsbedeutung nach der Nachweis für einen (rechtlichen) Zustand und nicht die Veränderung eines solchen. Die Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit setzt deren Bestehen deshalb denknotwendig voraus und verleiht sie nicht erst.

Eritreischer Herkunft ist nach Art. 2 Abs. 2 StAG Eritrea 1992, wer 1933 in Eritrea, genauer gesagt: auf dem Territorium des heutigen Eritreas, gelebt hat („A person who has "Eritrean origin" is any person who was resident in Eritrea in 1933.“). Damit wären nach dem Wortlaut zwar auch bei Zugrundelegung des Vortrages des Klägers [...**auch vorliegend...**] seine Eltern nicht eritreischer Herkunft, denn es ist - auch wenn ihr genaues Alter nicht bekannt ist - davon auszugehen, dass die Eltern 1933 jedenfalls noch nicht geboren waren. Allenfalls könnten die Groß- oder Urgroßeltern der Klägerin [...**vorliegend des Klägers...**] 1933 auf dem heutigen Staatsgebiet Eritreas gelebt haben, sodass man bei diesen von eritreischer Herkunft im Sinne des Art. 2 Abs. 2 StAG Eritrea 1992 ausgehen könnte. Deren Kinder - die Großeltern oder Eltern des Klägers - wären dann aber im Zeitpunkt der Entstehung Eritreas als Staat aufgrund des in Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 geregelten Abstammungsprinzips Eritreer geworden. Für die Kinder von gebürtigen Eritreern i.S.v. Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 enthält das Staatsangehörigkeitsgesetz hingegen keine Regelung. Hierbei handelt es sich um eine ersichtlich planwidrige Regelungslücke, da das Resultat dieser Rechtslage wäre, dass lediglich die Kinder der 1933 im heutigen Staatsgebiet Eritreas ansässigen Menschen nach dem eritreische Staatsangehörigkeitsgesetz Eritreer wären, deren Kinder aber nicht mehr, was gerade vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Gesetzes im Jahr 1993 eine sinnlose Regelung wäre. Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 kann daher nur so zu verstehen sein, dass nicht nur die Kinder von „Herkunftseritreern“, sondern auch diejenigen von „Abstammungseritreern“ durch Geburt eritreische Staatsangehörige sind.

Aus Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992 ergibt sich nichts Anderes.

Danach kann eine Person, die Eritreer durch Geburt ist, im Ausland lebt und eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, einen Antrag beim Innenministerium stellen, wenn sie die fremde Staatsangehörigkeit ablegen und die eritreische annehmen oder eine doppelte Staatsangehörigkeit bestätigt wissen möchte („Any person who is Eritrean by birth, resides abroad and possesses foreign nationality shall apply to the Department of Internal Affairs if he wishes to officially renounce his foreign nationality and acquire Eritrean nationality or wishes, after providing adequate justification, to have his Eritrean nationality accepted while maintaining his foreign nationality“). Nach dem Wortlaut dieser Norm würde in

solchen Fällen die Staatsbürgerschaft demnach nicht kraft Gesetzes, sondern erst auf Antrag erlangt.

Die Auslegung des eritreischen Rechts ergibt im vorliegenden Fall jedoch, dass damit nicht Fälle der vorliegenden Art gemeint sein können.

Der Regelungsgehalt der Norm und ihr Verhältnis zu Art. 2 Abs. 1 bis 4 StAG Eritrea 1992 ist auf der Ebene des einfachen Gesetzesrechtes nicht abschließend widerspruchsfrei zu klären, denn beide Normen setzen eine Person, die Eritreer „durch Geburt“ („by birth“) ist, voraus, knüpfen an diese Eigenschaft aber unterschiedliche Rechtsfolgen. Art. 2 Abs. 4 StAG Eritrea 1992 geht davon aus, dass diese Person die eritreische Staatsangehörigkeit hat, während Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992 es ihr ermöglicht, konstitutiv die eritreische Nationalität zu erwerben.³⁷Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992 namentlich nicht um die speziellere Vorschrift, welche die Anwendung von Art. 2 Abs. 1, 4 StAG Eritrea 1992 sperrt. Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992 setzt zwar zusätzlich voraus, dass die Person im Ausland lebt und eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt. Hieraus folgt aber nicht, dass es sich insoweit um engere und damit speziellere Voraussetzungen handelt. Gerade die Prüfung des Merkmals der „anderen Staatsangehörigkeit“ führt z.B. im vorliegenden Fall nicht weiter, weil es sich als zirkulär erweist. Der zu der Zeit des Inkrafttretens des eritreischen Staatsangehörigkeitsgesetzes maßgebliche Art. 11 (a) StAG Äthiopien 1930 ordnete nämlich den Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit an, wenn ein Äthiopier eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt („11. Loss of Ethiopian nationality: (a) Ethiopian subject who acquires another nationality“). Richtet sich der Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit für den Kläger nach Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992, dann hätte er folglich die äthiopische Staatsangehörigkeit verloren und würde die Voraussetzungen von Abs. 5 nicht mehr ausfüllen. Richtet sich der Erwerb hingegen nach Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992, hätte er mangels Antrags die äthiopische Staatsangehörigkeit behalten und würde den Tatbestand erfüllen. Um eine Spezialvorschrift kann es sich bei Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992 somit nicht handeln, denn ihre Anwendung setzt den Ausschluss einer Anwendbarkeit von Absatz 1 der Norm bereits voraus, vermag ihn also nicht erst zu begründen.

Unabhängig davon ergibt sich die Nichtanwendung des Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992 bei einer tatbestandlichen Kollision mit den Absätzen 1 und 4 der Norm aus einer verfassungskonformen Anwendung unter Berücksichtigung des Art. 3 Abs. 1 der eritreischen Verfassung von 1997.

Auch nach der eritreischen Rechtsordnung ist eine verfassungskonforme Auslegung Teil der Methodik, denn Art. 2 Abs. 3 der eritreischen Verfassung von 1997 ordnet an, dass die Verfassung höchstrangiges Recht ist, und alle Gesetze, die im Widerspruch zu ihr stehen, „null und nichtig“ sind („This Constitution is the supreme law of the country and the source of all laws of the State, and all laws, orders and acts contrary to its letter and spirit shall be null and void“).

Art. 3 Abs. 1 der eritreischen Verfassung von 1997 ordnet an, dass jede Person, die einen eritreischen Vater oder eine eritreische Mutter hat, Eritreer durch Geburt ist (Any person born of an Eritrean father or mother is an Eritrean by birth). Der Artikel hat somit den nahezu gleichen Wortlaut wie Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 und gewährleistet die Staatsangehörigkeit kraft Geburt für alle Kinder einer Eritreerin oder eines Eritreers, legt somit dem Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit das Abstammungsprinzip zu Grunde. Auch differenziert die eritreische Verfassung nicht nach dem Geburtsort der Person, sondern sieht die Gewährleistung unterschiedslos für alle Personen vor. Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 stellt insoweit nur klarstellend fest, dass die eritreische Staatsangehörigkeit durch Geburt unabhängig davon, ob die Person in Eritrea oder außerhalb („in Eritrea or abroad“) geboren worden ist, vermittelt wird.

Auch die Abweichung zwischen dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 der eritreischen Verfassung von 1997 („Eritrean by birth“) und Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 („Eritrean national by birth“) hat diesbezüglich nach Überzeugung des Gerichts keine Folgen, denn beide Begriffe bezeichnen synonym einen eritreischen Staatsangehörigen. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass Art. 3 der eritreischen Verfassung von 1997 bereits mit „Citizenship“ überschrieben ist, sodass systematisch naheliegt, dass die zentrale Regelung in Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 mit dem darin enthaltenen Abstammungsprinzip den Ausgangspunkt für die Staatsangehörigkeit in Eritrea bilden soll. Gleichzeitig ist aber auch in Art. 2 Abs. 4 StAG Eritrea 1992 wie gezeigt davon die Rede, dass ein Eritreer durch Herkunft oder Geburt („...Eritrean by origin or by birth...“) die Staatsangehörigkeit kraft

Gesetzes bereits besitzt, und nimmt dabei ersichtlich Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 definierten Fallgruppen „Eritrean origin“ und „Eritrean national by birth“.

Somit verbleibt aber auch kein Raum dafür, Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea so zu verstehen, dass Personen, die außerhalb des späteren Staatsgebietes Eritreas als Kind eritreischer Eltern zur Welt kommen und eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gerade keine eritreischen Staatsangehörigen sind und die Staatsangehörigkeit erst beantragen müssen. Eine solche Anwendung der Norm würde das Abstammungsprinzip für sämtliche Personen, die 1992 nicht auf dem sich konstituierenden Staatsgebiet Eritreas lebten - und aufgrund der Nichtexistenz Eritreas eine andere Staatsangehörigkeit besessen haben - wieder aushebeln und damit Art. 3 Abs. 1 der eritreischen Verfassung von 1997 widersprechen. Auch die an erster und damit exponiertester Stelle des Staatsangehörigkeitsrechts stehenden Entscheidungen in Art. 2 Abs. 1 und 2 StAG Eritrea 1992, dass sich das Staatsvolk Eritreas - unabhängig vom Geburtsort dem Abstammungsprinzip folgend - von den Personen ableitet, die 1933 auf dem Territorium des späteren Staates sesshaft waren, wäre weitgehend ausgehöhlt.

Art. 2 Abs. 5 StAG kann daher in verfassungskonformer Auslegung nur als eine Auffangnorm gegenüber den Kernregelungen in Art. 2 Abs. 1, 2 und 4 StAG Eritrea 1992 zu verstehen sein und soll Fälle erfassen, die über das Abstammungsprinzip nicht gelöst werden können, entweder, weil das Staatsangehörigkeitsrecht des Staates der bestehenden Staatsangehörigkeit den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes nicht zulässt, oder im Falle des Erwerbes einer weiteren Staatsangehörigkeit die doppelte Staatsangehörigkeit vorsieht. Im ersteren Fall räumt Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992 die Möglichkeit ein, auf Antrag die eritreische Staatsangehörigkeit zu erwerben und die ausländische abzulegen (Var. 1) oder unter Beibringung hinreichender Gründe eine Anerkennung der doppelten Staatsangehörigkeit durch die eritreischen Behörden zu erreichen (Var. 2). Beide Varianten sind im Falle des Klägers nicht einschlägig, da **[..., wie zu zeigen ist,...]** das äthiopische Staatsangehörigkeitsgesetz den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit nur unter gleichzeitigem Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit zulässt.

Diese Rechtslage verkennt das Bundesamt, wenn es meint, dass der Kläger die eritreische Staatsangehörigkeit schon deshalb nicht innehaben könne, weil **[...der Kläger schon gar keine solche ID-Karte beantragt habe...]**. **[...Die...]** Ausgabe einer solchen ID-Karte **[...ist...]** nach dem zuvor Gesagten nicht konstitutiv für den Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit^[...], weil die Staatsangehörigkeit im Regelfall des Art. 2 Abs. 1, 4 StAG Eritrea 1992 nicht auf Antrag verliehen, sondern durch Geburt vermittelt wird^[...].

Das oben dargelegte Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass die eritreischen Behörden selbst in derartigen Konstellationen von einer bestehenden eritreischen Staatsangehörigkeit ausgehen und Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992 nicht anwenden.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2001 an den VGH Mannheim hat das zuständige „Department for Immigration and Nationality“ Eritreas auf mündliche Nachfrage erklärt, dass im Ausland lebende Eritreer, die eine fremde Staatsangehörigkeit innehaben, keinen förmlichen Antrag im Sinne von Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992 stellen müssen, um als eritreische Staatsangehörige anerkannt zu werden. Faktisch würde jeder im Ausland lebende Eritreer, auch wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, als eritreischer Staatsangehöriger anerkannt, wenn er seine Abstammung nachweisen kann. Es wurde ausdrücklich bestätigt, dass dies auch für Eritreer gelte, die vorher in Äthiopien lebten und möglicherweise die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzen oder besaßen. Auch aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.02.2001 an das VG Gießen ergibt sich, dass nach den dort vorliegenden Erkenntnissen es hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit Eritreas keine Sonderregelungen für im Ausland lebende Personen gibt und kein Fall bekannt sei, in denen von Äthiopien nach Eritrea deportierte, nachweislich eritreisch-stämmige Personen nicht als eritreische Staatsangehörige anerkannt wurden. Die gleiche Auskunft erhielt das VG Stuttgart vom Auswärtigen Amt am 01.03.2001. Auch hiernach wird eine in Äthiopien geborene Person unter der Voraussetzung, dass sie von eritreischen Eltern abstammt, von den eritreischen Behörden als eritreischer Staatsangehöriger behandelt. Die SFH befragte hierzu mehrere Experten, die im Falle eines 1990 im Sudan geborenen eritreisch-stämmigen Äthiopiens ebenfalls einhellig davon ausgingen, dass ihm mit der Souveränität Eritreas auch die Staatsangehörigkeit zufiel (SFH, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Eritrea: Staatsangehörigkeit, m.w.N.).

Diese Verwaltungspraxis der eritreischen Behörden ist beachtlich, da - wie gezeigt - die Nichtanwendung von Art. 2 Abs. 5 StAG 1992 in derartigen Fällen nicht nur eine vertretbare, sondern auch aus verfassungsrechtlicher und systematischer Sicht die vorzugswürdige Auslegung darstellt (vgl. allg. zur Beachtlichkeit der Verwaltungspraxis VG Münster, Urteil vom 22. Juli 2015 - 9 K 3488/13.A -, juris, Rn. 37; im Ergebnis so wohl auch SFH, Auskunft der SFH-Länderanalyse: Eritrea: Staatsangehörigkeit. 23.08.2016, S. 2, die auf Art. 3 der eritreischen Verfassung abstellt und Art. 2 Abs. 5 des StAG Eritrea 1992 übergeht).

Der Kläger **[...auch im vorliegenden Verfahren...]** unterfällt nach diesen Maßgaben dem Art. 2 Abs. 1, 4 StAG Eritrea 1992 und ist deshalb eritreischer Staatsangehöriger.

Das erkennende Gericht geht **[...in dem hier zu entscheidenden Verfahren...]** im vorliegenden Fall davon aus, dass die Eltern des Klägers gebürtige Eritreer sind. Beide Elternteile sind nach Angaben des Klägers ... auf dem heutigen Gebiet Eritreas geboren. Er hat dazu angegeben, dass sein Vater in Eritrea **[...in Eritrea in Haft war, als er (der Kläger) Eritrea verlassen hat...]**. Seine Mutter ist **[...2005 verstorben und hatte 1992 ihn (den Kläger) dem Bruder seines Vaters mitgegeben, der in den Sudan flüchtete, damit er (der Kläger) die angemessene zahnärztliche Versorgung erlangen konnte...]**. Für beide Elternteile ist deshalb von einer eritreischen Abstammung auszugehen.

Hat der Kläger **[...auch vorliegend...]** als bis dato äthiopischer Staatsangehöriger wie vorstehend ausgeführt die eritreische Staatsangehörigkeit nach Art. 2 Abs. 1-4 der Proklamation Nr. 21/1992 über die eritreische Staatsangehörigkeit vom 6. April 1992 mit der (völkerrechtlich anerkannten) Unabhängigkeitserklärung Eritreas am 24. Mai 1993 erworben, verlor er gleichzeitig kraft Gesetzes die bis dahin innegehabte äthiopische Staatsangehörigkeit. Dies ergibt sich aus Art. 11 lit. a) des StAG Äthiopien 1930, wonach ein äthiopischer Staatsangehöriger die äthiopische Staatsangehörigkeit verliert, wenn er eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt.

Dass die äthiopische Regierung bis zum Ausbruch des äthiopisch-eritreischen Krieges im Mai 1998 ehemalige äthiopische Staatsbürger, die die eritreische Staatsangehörigkeit nach Art. 2 Proklamation Nr. 21/1992 Eritrea erlangt und dementsprechend die äthiopische Staatsangehörigkeit nach Art. 11 lit. a) StAG Äthiopien 1930 verloren hatten, u. a. aus (außen)politischen Opportunitätsgründen faktisch weiterhin als äthiopische Staatsbürger behandelte bzw. de facto eine doppelte Staatsangehörigkeit dieses Personenkreises hinnahm (vgl. dazu etwa Schweizerische Flüchtlingshilfe, Äthiopien: Gemischt eritreisch-äthiopische Herkunft, 29. Januar 2013, Seite 1 f.: „Bis Mai 1998 akzeptierten die äthiopischen Behörden die faktische Doppelstaatsbürgerschaft bei Eritreern“), steht dem Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit nach Art. 11 lit. a) StAG Äthiopien 1930 nicht entgegen.

Abzulehnen ist insoweit die Auffassung, dass in solchen Konstellationen die äthiopische Staatsangehörigkeit fortbestanden habe. Diese Auffassung stellt allein darauf ab, dass für die äthiopischen Behörden seinerzeit Fragen von Bedeutung gewesen seien, wie die, ob die betreffende Person am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum vom 24. Mai 1993 teilgenommen, Geldzahlungen an den eritreischen Staat erbracht oder diesen sonst unterstützt hatte. Im Übrigen seien nach dem Unabhängigkeitsreferendum in Äthiopien residierende Personen eritreischer Abstammung durch den äthiopischen Staat weiterhin als äthiopischen Staatsangehörige behandelt worden, einschließlich der Personen, die Inhaber eritreischer ID-Karten und damit Doppelstaatler wurden, sodass von einem Verlust der Staatsangehörigkeit nicht auszugehen sei (VG Düsseldorf, Urteil vom 23. Mai 2013 – 6 K 3576/13.A –, Rn. 44, juris; Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 22. Januar 2015 – 3 K 536/14 –, Rn. 27, juris).

Diese damalige faktische Handhabung durch die äthiopischen Behörden stand aber im Widerspruch zum damals geltenden StAG Äthiopien 1930 bzw. dem Wortlaut von dessen Art. 11 lit. a). Eine in evidentem Widerspruch zu der eigenen Rechtslage stehende Rechtspraxis ist jedoch für das Gericht als deutsches staatliches Gericht im Rahmen der Prüfung der Staatsangehörigkeit gerade nicht verbindlich (VG Münster, a.a.O.). Die Richtigkeit dieser Bewertung zeigt sich letztlich auch daran, dass die Gegenauffassung in Erklärungsnot hinsichtlich der Frage gerät, ob in der ab 1998 eingetretenen Aufgabe der Behördenpraxis und der Deportation von etwa 70.000 Eritreern aus Äthiopien (vgl. zur äthiopischen Behördenpraxis im Detail Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft, Auskunft

der SFH-Länderanalyse vom 22.01.2014, S. 5) konsequenterweise die konkludente Entziehung der Staatsangehörigkeit zu sehen ist.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes hat der Kläger **[...vorliegend...]** die äthiopische Staatsangehörigkeit auch nicht mit der Konsequenz zurückerlangt, dass er als Person mit doppelter Staatsangehörigkeit zu behandeln ist.

Dadurch, dass nach Art. 27 das äthiopische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Dezember 2003 am selben Tag in Kraft trat, womit es gemäß seinem Art. 25 das frühere äthiopische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1930 aufhob, hat sich der staatsangehörigkeitsrechtliche Status von Personen eritreischer Volkszugehörigkeit von Rechts wegen nicht geändert. Sofern diese Personen bereits vor Inkrafttreten des StAG Äthiopien 2003 ihre frühere äthiopische Staatsbürgerschaft nach Art. 11 lit. a) StAG Äthiopien 1930 verloren hatten, so erhielten sie durch das StAG Äthiopien 2003 die verlorene äthiopische Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes wieder zurück.

Auf die Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 1 des StAG Äthiopien 2003 kommt es dabei nicht an. Dieser regelt, ebenso wie Art. 2 des StAG Eritrea 1992, die Staatsangehörigkeit durch Geburt. Der Kläger hat **[...vorliegend...]** glaubhaft vorgetragen, dass beide Elternteile Eritreer gewesen seien, somit beide nach dem StAG Eritrea 1992 die Staatsangehörigkeit Eritreas erlangt, die äthiopische nach obigen Grundsätzen aber verloren hatten und deshalb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StAG Äthiopien 2003 als Eltern keine äthiopische Staatsangehörigkeit kraft Geburt mehr vermitteln konnten.

Das StAG Äthiopien 2003 enthält darüber hinaus nach Art. 5-12 und unter den in Art. 22 normierten Voraussetzungen die Möglichkeiten des Erwerbs der äthiopischen Staatsbürgerschaft. Während Art. 5 bis 12 StAG Äthiopien 2003 **[...auch...]** hier nicht einschlägig sind, kommt nach Art. 22 StAG Äthiopien eine Möglichkeit der konstitutiven Wiederaufnahme bzw. Wiederzulassung in die äthiopische Staatsangehörigkeit für Personen in Betracht, die zuvor eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen und damit ihre äthiopische Staatsangehörigkeit verloren haben. Wie dargestellt hat der Kläger die äthiopische Staatsangehörigkeit nach Art. 11 StAG Äthiopien 1930 verloren, sodass er in den Anwendungsbereich der Norm fällt. Daraus folgt aber zugleich, dass er nicht kraft Gesetzes die Staatsangehörigkeit zurückerlangt, sondern erst, wenn er die in dem Art. 22 StAG Äthiopien 2003 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere auch einen Antrag hierauf stellt. Von den dort genannten Voraussetzungen hat der Kläger keine einzige erfüllt, sodass eine Rückerlangung der äthiopischen Staatsangehörigkeit nach dem StAG Äthiopien 2003 ausscheidet.

Der Kläger hat die äthiopische Staatsangehörigkeit ebenso wenig durch die Direktive der äthiopischen Regierung zur Bestimmung des Aufenthaltsstatus von Eritreern in Äthiopien vom 16. Januar 2004 zurückerlangt. In Betracht kommt allenfalls die Regelung in 4.2. der Regierungsdirektive, die anordnet, dass eine Person eritreischer Abstammung, die nicht die Option einer eritreischen Staatsangehörigkeit wahrgenommen hat, so behandelt werden soll, als hätte sie sich dazu entschieden, ihre äthiopische Staatsangehörigkeit zu behalten („4.2. A person of Eritrean origin who has not opted for Eritrean nationality shall be deemed as having decided to maintain his or her Ethiopian nationality.“) Es ergibt sich bereits aus Nr. 2 der Direktive, dass der Kläger von dieser Regelung nicht profitieren kann. Aus der Norm folgt, dass staatsangehörigkeitsrechtliche Unklarheiten von Personen beseitigt werden sollen, die in Äthiopien lebten, als Eritrea unabhängig wurde, und bis zum Erlass der Direktive weiterhin dort lebten. Letztere Voraussetzung erfüllt der Kläger aber nicht, da er sich auf dem Gebiet des heutigen Äthiopiens nicht aufgehalten hat. Nach seinen Angaben hat er seit **[...nie im heutigen Äthiopien, sondern seit 1992...]** im Sudan gelebt.“

An dieser Rechtsprechung hält der erkennende Einzelrichter fest. Es ist danach davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1.) und nach ihr auch der Kläger zu 2.) eritreische Staatsangehörige ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

